

Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung

Was kann ich selber regeln?

**Was passiert, wenn ich keine eigene Vorsorge tätige? Wer entscheidet für mich,
wenn ich es einmal nicht mehr kann?**

Herzlich willkommen zum Informationsabend vom 26. September 2019
der KESB Region Willisau-Wiggertal

Sonja Nussbaumer, Vizepräsidentin

Inhalt der Präsentation

- Administrative und finanzielle Belange
 - Gesetzliche Vertretungsrechte in administrativen/finanziellen Belangen
 - Eigene Vorsorge: Vorsorgeauftrag
- Medizinische Belange
 - Gesetzliche Vertretungsrechte in medizinischen Belangen
 - Eigene Vorsorge: Patientenverfügung
- Rolle und Aufgaben der KESB

Dürfen Sie...

- das Haus verkaufen, wenn Ihr urteilsunfähig gewordener Ehegatte Geld für das Pflegeheim benötigt?
- die Post Ihres urteilsunfähig gewordenen Partners öffnen und bearbeiten, wenn er das nicht mehr selber kann?
- die Steuererklärung Ihrer urteilsunfähig gewordenen Tochter rechtsgültig unterschreiben und in ihrer Vertretung Sozialversicherungsansprüche geltend machen, wenn sie das nicht mehr selber tun kann?
- über die medizinische Behandlung ihrer dementen Mutter entscheiden?

Revisionsgedanke des Gesetzgebers

Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der eigenen Vorsorge

- Gesetzliche Vertretungsrechte durch nahestehende Personen in administrativen und medizinischen Belangen
- Eigene Vorsorgemöglichkeiten: Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung
- massgeschneiderte Beistandschaft

→ Es geht immer um den Zeitpunkt, ab dem Sie nicht mehr selber entscheiden können!

gesetzliche Vertretungsrechte in administrativen / finanziellen Belangen

Wer als

- **Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner** mit einer Person, die urteilsunfähig wird,
 - einen **gemeinsamen Haushalt** führt
- oder
- **ihr regelmässig und persönlich Beistand** leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht.

gesetzliche Vertretungsrechte in administrativen / finanziellen Belangen

- Das Vertretungsrecht umfasst:
 - alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
 - die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte;
 - nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.
- Alltagsgeschäfte!

Was ist ein Vorsorgeauftrag und weshalb ist er sinnvoll?

- Der Vorsorgeauftrag ist eine **Absichtserklärung**
 - **Sie** halten schriftlich fest, **wer für Sie in welcher Angelegenheit entscheiden soll**, wenn Sie urteilsunfähig und damit handlungsunfähig geworden sind
 - Der Vorsorgeauftrag erlaubt es, das eigene **Selbstbestimmungsrecht** über den Zeitpunkt eines allfälligen Verlustes der Urteilsfähigkeit hinaus zu wahren
- **Der Vorsorgeauftrag geht behördlichen Massnahmen vor**

Wer kann einen Vorsorgeauftrag errichten?

Eine **handlungsfähige Person** bestimmt für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person für ihre **Personensorge, Vermögenssorge oder/und rechtliche Vertretung** und umschreibt deren Aufgaben.

- Handlungsfähig: volljährig und urteilsfähig
- Urteilsfähig: besteht aus zwei Komponenten:
 1. intellektuell: Fähigkeit zur richtigen Beurteilung der konkreten Lage
 2. willensmässig: nach der Beurteilung vernünftig handeln und zwar aus freiem Willen

Inhalt des Vorsorgeauftrages

- **Personensorge:** Wohnsituation, medizinische Behandlungen (ohne psychiatrische Behandlung), Betreuung, ...
- **Vermögenssorge:** Einkommen und Vermögen verwalten, Rechnungen bezahlen, Zusatzversicherungen bei der Krankenkasse kündigen, ...
- **Rechtsverkehr:** Vertretung gegenüber Behörden, Arbeitsstellen, Privatpersonen, Vermietern, ...

Form des Vorsorgeauftrages

- eigenhändig (gratis)
- beim Notar öffentlich beurkundet (ab ca. Fr. 200.00)

Beispiel für eigenhändigen Vorsorgeauftrag:

Vorsorgeauftrag

Ich, Emma Muster, geb., ledig,
Wohnhaft in, beauftrage im
Sinne von Art. 360 ZGB für den Fall
meiner Urteilsunfähigkeit meine Nichte,
Andrea Muster, geb., Wohnhaft
in, mich in sämtlichen Belangen

- der Personensorge, insbesondere in den
Bereichen Wohnen, Betreuung, Pflege
sowie in medizinischen Fragen
- der Vermögenssorge, insbesondere in
der Einkommens- und Vermögensver-
waltung und in administrativen
Angelegenheiten
- und des Rechtsverkehrs
zu vertreten.

Falls Andrea Muster mich nicht vertreten kann, bevollmächtige ich folgende Person im gleichen Umfang:

- (Vorname, Name, geb., Adresse)

Die bevollmächtigte Person soll mit dem ortsüblichen Ansatz pro Stunde entschädigt werden.

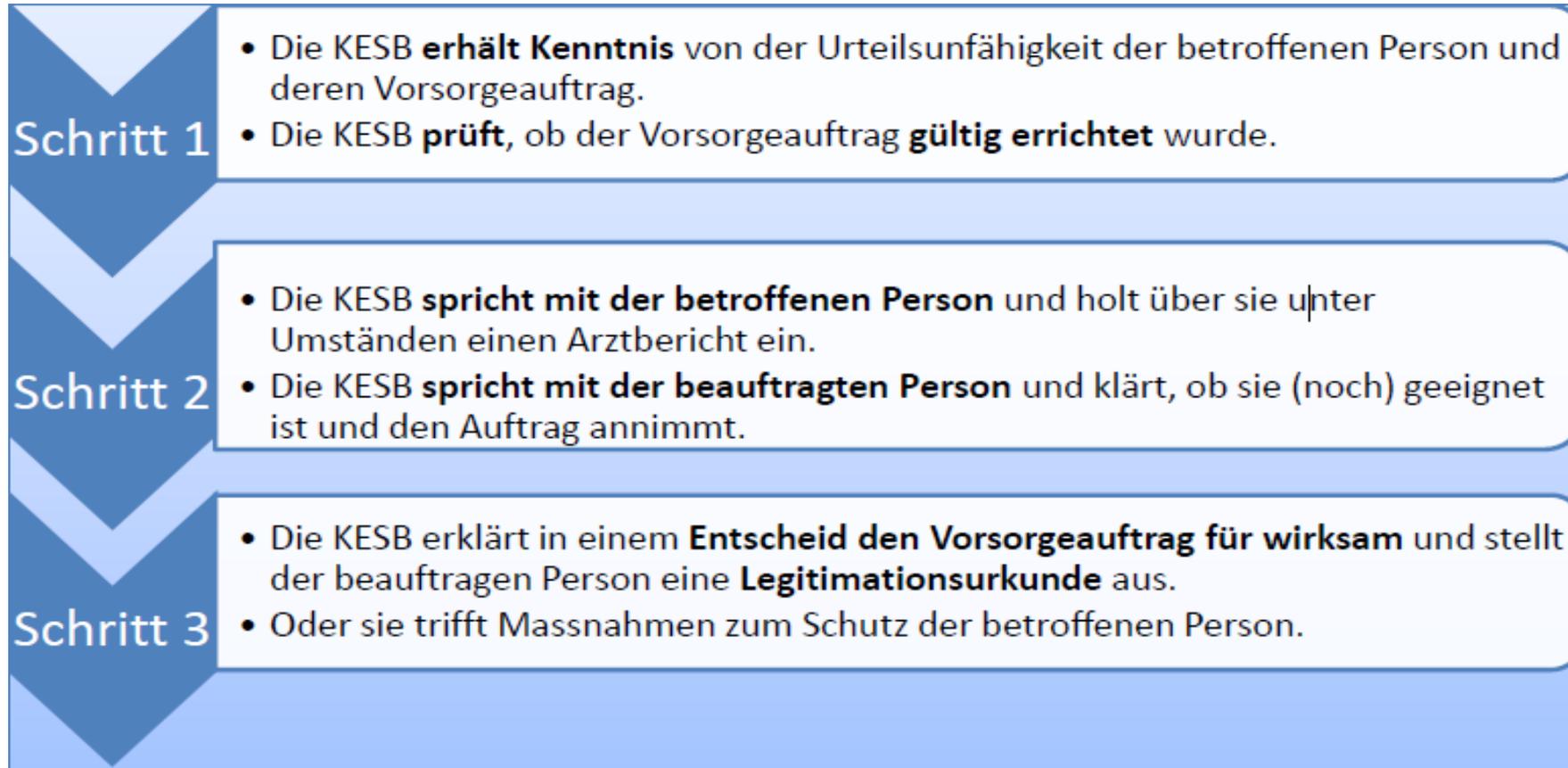
(Ort und Datum)

(Unterschrift Emma Muster)

Hinterlegung des Vorsorgeauftrages

- Eintrag beim Zivilstandsamt: Existenz und Hinterlegungsort (Fr. 75.00)
 - Bei der KESB leider nicht möglich (aber bei gewissen Gemeinden möglich)
- ➔ Vorsorgeauftrag ist jederzeit widerrufbar

Wann tritt der Vorsorgeauftrag in Kraft?



Pflichten der beauftragten Person nach der Validierung?

- Die vorsorgebeauftragte Person führt ihren Auftrag aus. Nachdem sie ihn angenommen hat, ist sie zur Ausführung verpflichtet.
- Bei der Ausführung des Vorsorgeauftrags muss sich die beauftragte Person nach den (mutmasslichen) **Interessen der Auftrag gebenden Person** richten und sich an deren konkrete **Weisungen im Vorsorgeauftrag halten**.
- Die Aufgaben sind immer **sorgfältig und getreu** zu erfüllen (gleich wie bei einem Auftragsverhältnis nach Art. 394 ff. OR).
- Die beauftragte Person **haftet**, wenn sie ihre Sorgfaltspflicht verletzt.
- Wir empfehlen, eine einfache Buchhaltung zu führen und die Arbeit zu dokumentieren.

Ich habe eine Vollmacht erteilt, brauche ich auch noch einen Vorsorgeauftrag?

- *Herr X. ist 85. Um sicherzustellen, dass er auch im Falle seiner Urteilsunfähigkeit durch eine ihm vertraute Person vertreten werden kann, hat er seiner Nichte bereits vor einiger Zeit eine Vorsorgevollmacht überreicht, in der steht, dass diese auch bei Verlust der Handlungs- bzw. Urteilsunfähigkeit oder mit dem Tod nicht erlöschen solle.*
- Eine Vollmacht, in der aufgeführt wurde, dass diese auch nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit weiter gelten soll, bleibt gültig. Eine Bevollmächtigung, welche erst ab Eintritt der Urteilsunfähigkeit und nicht schon vorher gelten soll, ist nach neuem Recht allerdings nicht mehr möglich. Eine solche Regelung braucht einen Vorsorgeauftrag, der an strengere Formvorschriften geknüpft ist, als eine Vollmacht.
- Da es in der Praxis vorkommt, dass Vollmachten, obschon formell korrekt und eigentlich rechtswirksam, nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit nicht akzeptiert werden, besteht die Möglichkeit noch zusätzlich einen Vorsorgeauftrag zu erstellen. Notfalls kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diesen dann validieren.

gesetzliche Vertretungsrechte bei medizinischen Massnahmen

1. wer als **Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner** einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
2. die **Person**, die mit der urteilsunfähigen Person einen **gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet**;
3. die **Nachkommen**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
4. die **Eltern**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
5. die **Geschwister**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Patientenverfügung

- Voraussetzung wie beim Vorsorgeauftrag: urteils- und handlungsfähig
- Form: auf Formular möglich, weniger streng als beim Vorsorgeauftrag
- Inhalt: Absichtserklärung, welche medizinische Behandlung ich nach Eintritt meiner Urteilsunfähigkeit erhalten will oder eben nicht
- Urteilsunfähigkeit kann vorübergehend (Koma) oder andauernd sein (Demenz)

Patientenverfügung

- **Sprechen Sie mit ihren Angehörigen über ihre Wünsche und Bedürfnisse für den Zeitpunkt, wenn sie nicht mehr selber entscheiden können**
- Halten sie diese Absichten in der Patientenverfügung schriftlich fest
- Bei einem Notfall entscheidet der behandelnde Arzt, welche Behandlung für den urteilsunfähigen Patienten lebensnotwendig ist
- Bei nicht lebensnotwendigen, nicht sofort nötigen Entscheidungen müssen sich die Ärzte und das Pflegepersonal nach den mutmasslichen Wünschen der Patientinnen richten. Diese entnehmen sie entweder aus einer Patientenverfügung oder aus dem Gespräch mit den Angehörigen

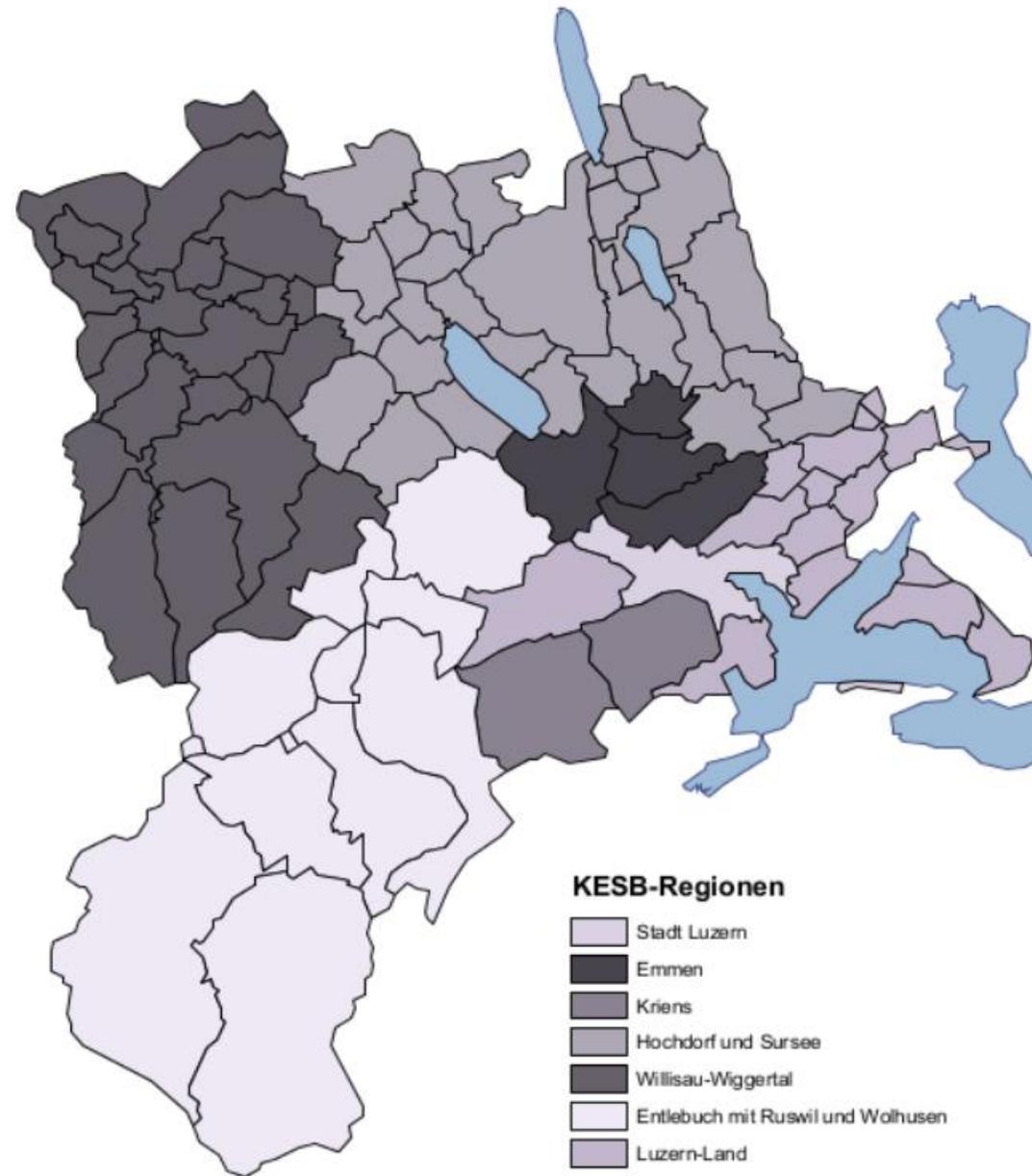
Dürfen Sie...

- das Haus verkaufen, wenn Ihr urteilsunfähig gewordener Ehegatte Geld für das Pflegeheim benötigt?
 - *Kein „Alltagsgeschäft“, die Bank und das Grundbuchamt wird Sie zu uns schicken*
- die Post Ihres urteilsunfähig gewordenen Partners öffnen und bearbeiten, wenn er das nicht mehr selber kann?
 - *Alltagsgeschäft, ist nötig und erlaubt*
- die Steuererklärung Ihrer urteilsunfähig gewordenen Tochter rechtsgültig unterschreiben und in ihrer Vertretung Sozialversicherungsansprüche geltend machen, wenn sie das nicht mehr selber tun kann?
 - *Nur wenn Sie eine Vollmacht besitzen oder von der KESB als Beistand eingesetzt worden sind*
- über die medizinische Behandlung ihrer dementen Mutter entscheiden?
 - *Falls keine Patientenverfügung vorhanden und kein Notfall, dann ja*

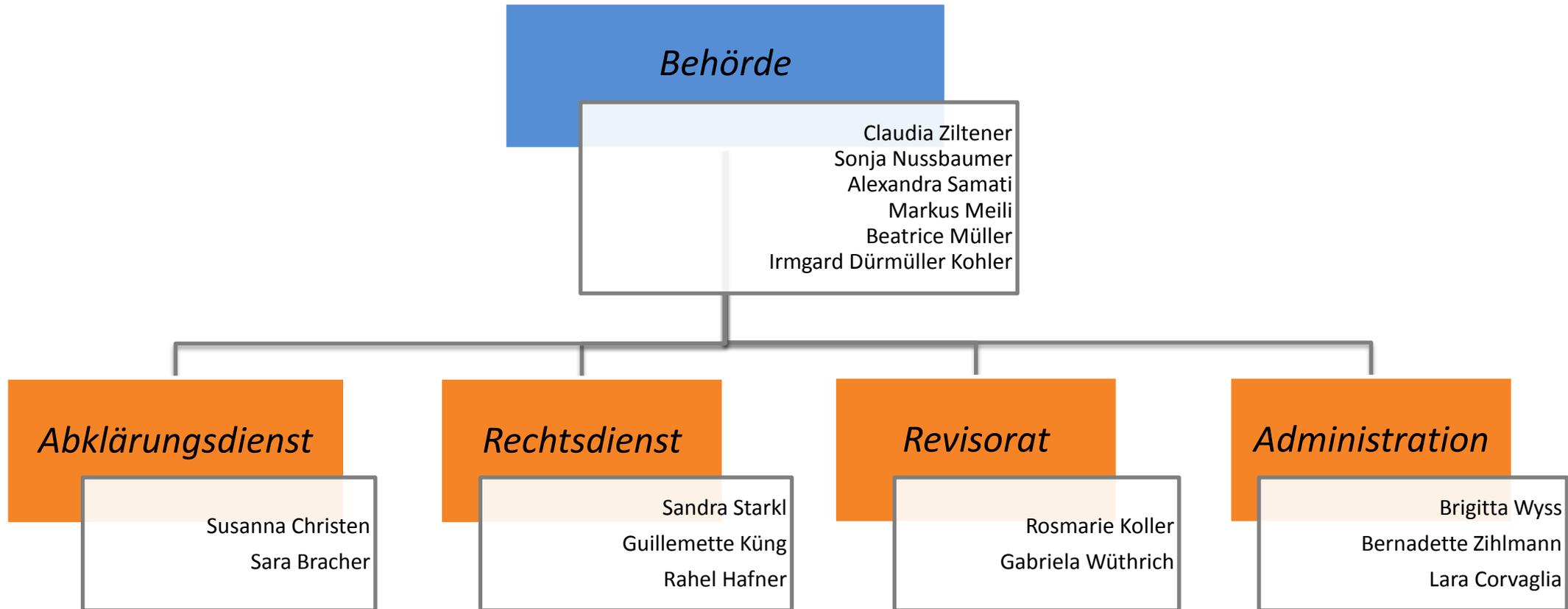
7 KESB im Kanton Luzern

KESB Region Willisau-Wiggertal

- zuständig für alle Einwohner der 23 Gemeinden der Region (ca. 52'000)
- Wir führen ca. 800 Dossier, davon ca. 1/3 Kinder und 2/3 Erwachsene



Team KESB Willisau-Wiggertal



Aufgaben und Rolle der KESB?

- **Meldung** durch Gemeinde / Schule / Arzt / Nachbar / Verwandte etc.
- KESB klärt umfassend, unter Einbezug des Betroffenen und des Umfelds, ab:
 - Welches Problem liegt vor
 - Welche Lösung eignet sich, was ist verhältnismässig
 - Kann das Problem subsidiär gelöst werden
- **Bei ca. 50% der Meldungen ordnen wir keine Massnahmen an, weil wir den Personen andere Unterstützung vermitteln können!**

Die KESB ist für sämtliche erstinstanzliche Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig, insbesondere für:

- die **Abklärung von Gefährdungsmeldungen** betreffend Kinder und Erwachsene
- die Anordnung von **Beistandschaften** oder Vormundschaften, den **Entzug der elterlichen Obhut** oder der elterlichen Sorge und **Fremdplatzierung** von Kindern
- die **Einräumung** der **gemeinsamen elterlichen Sorge** und die **Regelung des Unterhalts** für Kinder unverheirateter Eltern
- die Regelung des **persönlichen Verkehrs** zwischen Eltern und Kindern
- die Anordnung von **Beistandschaften** und **fürsorgerische Unterbringungen** von Erwachsenen
- die **Ernennung** und **Beaufsichtigung** von Berufsbeiständinnen oder Privatbeiständen
- Entscheide im Zusammenhang mit **Vorsorgeaufträgen** und **Patientenverfügungen**

Weiterführende Links

- www.buero-spitex.ch
- www.prosenectute.ch
- www.proinfirmis.ch
- www.curaviva.ch
- www.beobachter.ch
- www.kesb-lu.ch
- etc.

Haben Sie Fragen?

Herzlichen Dank für Ihr Interesse!

Bitte nehmen Sie eine Info-Broschüre mit nach Hause.